

6. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 07.08.2025

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 27.06.2025 folgende 6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des go.Rheinland FA-EB beschlossen:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung des go.Rheinland FA-EB

In § 4 (Betriebsleitung und Vertretung) werden

- a) in Absatz 4 lit. a) die Wörter „insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs laufend notwendig sind,“ gestrichen;
- b) hinter Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes laufend notwendig sind. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten darüber hinaus Änderungen an Fahrzeugliefer- sowie Instandhaltungsverträgen während der Vertragslaufzeit, soweit diese nach § 132 Abs. 2 oder 3 GWB ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig sind und eventuell entstehende Mehrkosten für den jeweiligen Vertrag den Betrag von 4.000.000,00 € (vier Millionen Euro) pro Wirtschaftsjahr (Preisstand 2025) nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze unterliegt der jährlichen Indexierung um den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der

Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, 07.08.2025

gez. Santelmann
Der Verbandsvorsteher